



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Preisbekanntgabeverordnung

Preisbekanntgabe und Werbung für die Hotellerie und die Restauration

PBV



Inhalt

2

Inhaltsverzeichnis	Seite
Ziele	3
Wo ist die PBV anwendbar?	
Grundsatz der Gesamtpreisangabe	4
Grundsätze bei einer zusätzlichen Preisangabe in Fremdwährung	5
Werbung	6
Hotellerie	8
Restauration	12
Zuständigkeiten und gesetzliche Grundlagen	14
Informationsbroschüren des SECO	15
Impressum	



Ziele

- Preisklarheit
- Vergleichbarkeit der Preise
- Verhinderung irreführender Preisangaben

Wo ist die PBV anwendbar?

Die PBV gilt für Waren und für die vom Bundesrat bezeichneten Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und c). Die der Preisbekanntgabepflicht unterstellten Dienstleistungen sind in Artikel 10 aufgeführt. Darüber hinaus gilt die Verordnung für die an Konsumentinnen und Konsumenten gerichtete Werbung für sämtliche Waren und Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. d).

Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2).

Für die Hotellerie und die Restauration sind die Bestimmungen von Artikel 10 Absätze 1 Buchstabe c, 2 und 3, sowie Artikel 11 und 12 bis 18 massgebend.

Grundsatz der Gesamtpreisangabe

Den Konsumentinnen und Konsumenten ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken bekannt zu geben (Art. 10 Abs. 1 PBV). Dieser versteht sich als der Gesamtpreis eines Angebots inklusive öffentlichen Abgaben wie die Mehrwertsteuer, Kurtaxen usw. sowie sonstigen nicht individuell verursachten oder nicht frei wählbaren Zuschlägen. Als individuell verursachte oder frei wählbare Zuschläge gelten im vorliegenden Zusammenhang u. a. die Annullierungskosten- und Reisezwischenfallversicherung oder ein Zuschlag bei Bezahlung per Kreditkarte, vorausgesetzt der Kunde hat eine Wahlfreiheit zwischen Bar- und Kreditkauf. Kann jedoch nur per Kreditkarte bezahlt werden, muss ein allfälliger Zuschlag im Gesamtpreis begriffen sein.

Die frei wählbaren Zuschläge dürfen separat ausgewiesen werden unter der Voraussetzung, dass sie die klare und unmissverständliche Gesamtpreisangabe nicht in Frage stellen.

Preis Übernachtung inkl. Frühstück, MwSt. und Kurtaxe CHF 120.–
(inkl. City Card CHF 6.– für alle Verkehrsmittel)

Abkürzungen für Schweizer Franken
Fr., CHF, SFr., Sfr.



Beispiel einer korrekten Darstellung

Glacé		
Vanille, Erdbeer, Schokolade	pro Kugel 3.80 Fr.	Der Rahm ist frei wählbar und muss daher separat ausgewiesen werden.
Mit Rahm	plus 0.50 Fr.	
Salate		
Gemischter Salat	8.50 Fr.	Ein allfälliger Zuschlag bei Bezahlung mit der Kreditkarte muss auf jeder Seite einer Menü- oder Getränkekarte gut sichtbar sein. Die Schriftgrösse des Hinweises darf nicht kleiner sein als diejenige für den Preis des Produktes. Es muss klar sein, dass der Zuschlag sich auf den Totalbetrag bezieht.
Grüner Salat	6.00 Fr.	
Salatteller	17.00 Fr.	
Wurst-Käse-Salat	19.50 Fr.	
Zuschlag bei Bezahlung mit Kreditkarte: +2%		

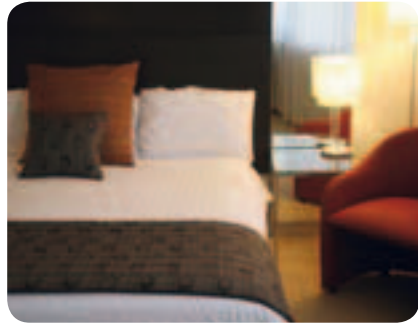


Grundsätze bei einer zusätzlichen Preisangabe in Fremdwährung

Neben der Preisangabe in Schweizer Franken ist eine zusätzliche Angabe in einer Fremdwährung (z. B. in) erlaubt. Dabei gilt Folgendes:

- Es gilt der Grundsatz der Angabe des tatsächlich zu bezahlenden Preises in Schweizer Franken.
- Wechselkurs und -datum der Umrechnung CHF in Fremdwährung, auf denen die Angaben in Fremdwährung beruhen, sind in den entsprechenden Kommunikationsmitteln (Internet, Preisbroschüre, Preisanschlag usw.) leicht sichtbar und gut lesbar bekannt zu geben.

- Es ist darauf hinzuweisen, dass der Preis in Fremdwährung Kursänderungen unterworfen sein kann.



Beispiel einer korrekten Darstellung

Sommer Nebensaison 22. Juni – 5. Juli 2008	Schweizer Franken	Euro	
Standard	89.–	55.–	Werden zusätzlich zur Preisangabe in Schweizer Franken Preisangaben in einer Fremdwährung gemacht, so sind leicht sichtbar und gut lesbar Wechselkurs und -datum der Umrechnung von Schweizer Franken in die Fremdwährung bekannt zu geben. Es muss klar sein, dass der tatsächlich zu bezahlende Preis in der Fremdwährung aufgrund von Kursänderungen vom publizierten Preis abweichen kann.
Superior	99.–	61.–	
Deluxe	115.–	71.–	
Grand Deluxe	130.–	81.–	
Junior Suite Deluxe	150.–	93.–	
Die Preise verstehen sich pro Zimmer und Tag und sind inklusive Frühstücksbuffet, Service, Kurtaxe und Mehrwertsteuer.			
Die Europreise beruhen auf dem Wechselkurs vom 1. Juni 2008 (1 Euro = 1.61 CHF). Je nach Tageskurs Euro/Fr. kann der tatsächliche Zimmerpreis in Euro von den publizierten Werten abweichen.			

Werbung

Grundsatz

Werden in der Werbung Preise aufgeführt oder bezifferte Hinweise auf Preisrahmen oder Preisgrenzen gemacht, so sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekannt zu geben (Art.13).

Aus der Preisangabe muss deutlich hervorgehen, auf welche Art, Einheit und Verrechnungssätze von Dienstleistungen sich der Preis bezieht (Art. 14). Zu beachten sind die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe. Sie gelten auch für die Werbung (Art. 16 bis 18).

Das preislich beworbene Angebot muss zum angegebenen Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt über einen der möglichen Verkaufskanäle in einer bestimmten Anzahl erhältlich sein.

Werbung ohne Preisangabe und/oder Hinweise auf Preisrahmen fallen nicht unter die PBV.

Spezifikation

- Bedeutet für ein preislich beworbenes Übernachtungsangebot, dass die wesentlichen Teile des Angebots in der Werbebotschaft enthalten sind. Wesentliche Teile eines Übernachtungsangebots sind Unterkunft und Mahlzeiten (Artikel 14).

Unterkunft

- Die Lage und die Art der Unterkunft (Mittelklassehotel, Doppelzimmer usw.). Dies gilt sinngemäss für alle Arten von Unterkünften in Hotels und hotelähnlichen Betrieben.

Mahlzeiten

- Mit oder ohne Frühstück, Halbpension, Vollpension usw.

Inserate, Kataloge, Prospekte, Internet und Teletextauftritte usw. sind selbständige Werbemittel. Die Angebote müssen daher ausnahmslos in jedem einzelnen Werbemittel spezifiziert werden und aus sich verständlich sein.

Beispiele für korrekte Werbung mit Preisen

Hotel

- Für zwei Nächte im Doppelzimmer unseres Hotels der Kategorie **** bezahlen Sie CHF 300.– pro Person. Inbegriffen sind Übernachtung im Doppelzimmer, reichhaltiges Frühstück, Gratisparkplatz, Gratis-Taxidienst zum Hotel bei Anreise mit der Bahn. Die Buchung ist möglich über unsere Internetseite.
- Unser Familienangebot für die Zwischensaison vom 30. April bis 30. Juni: Suite für drei Personen zu CHF 150.– pro Nacht, inklusive eines reichhaltigen Frühstücks.
- Angebot für Ihre Silvesterfeier: Zwei Nächte im Doppelzimmer vom 30.12. bis am 01.01. für phantastische CHF 350.– pro Person inkl. des traditionellen Silvestermenus, musikalischer Unterhaltung und einer Mehlsuppe ab 01.00 Uhr sowie Frühstück.
- Übernachtungsangebot ohne Teilnahme an Silvesterfeier: CHF 50.– pro Person inkl. eines reichhaltigen Frühstücks.

Pension

- Kleine, aber helle und sonnige Zimmer, alle mit Blick auf den See: CHF 100.– pro Person mit Frühstück. Kein Zimmerservice.

Restauration

- Täglich von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr ein Kaffee oder Tee mit einem Buttergipfeli für CHF 3.–.
- Mittagmenü zu CHF 18.– inkl. Tagessuppe, kleiner Salat und 3 dl Hahnenwasser.
- Spezialität unseres Hauses: Fondue «Juliette». Hauseigene Käsemischung, serviert mit Brot, Kartoffeln, Birnen, Ananas, hausgemachten Gewürzgurken und Silberzwiebeln: CHF 25.– pro Person.
Halbe Portionen: als Hauptspeise CHF 15.–; als Nachschlag CHF 10.–.



Hotellerie

Die Pflicht zur Preisbekanntgabe gemäss Artikel 10 und 11 PBV gilt für Betriebe, die gewerbsmässig Personen in Zimmern oder anderen Unterkunftsmöglichkeiten beherbergen. Der PBV unterstellt sind auch Private, die regelmässig Zimmer und andere Unterkünfte an Passanten oder Feriengäste gewerbsmässig anbieten. Dasselbe gilt für Appartements, welche Bestandteil eines hotelartig geführten Betriebes bilden.

Für **Hotelbetriebe/Pensionen** gilt, dass die Preise dem Gast spätestens bei seiner Ankunft mündlich oder schriftlich bekannt zu geben sind. Es muss verdeutlicht sein, wenn die Preise nach Wochentagen oder Saison variieren. Aus der Preisbekanntgabe muss auch hervorgehen, auf welche Leistungen sich die Preise beziehen. Mithin muss klar sein, ob sich der Preis für die Übernachtung

mit oder ohne Frühstück und allenfalls auch mit Halb- oder Vollpension versteht. Auch muss deutlich sein, ob der angebotene Preis pro Zimmer oder pro Person gilt.

Betriebe, deren Übernachtungspreise nach Wochentagen oder saisonal variieren, können die Preise in den Werbemitteln (Prospekt, Broschüre, Internet) mit Angabe der genauen Zeitphase differenziert und mit den übrigen Spezifikationselementen bekannt geben (vgl. Seite 9).

Wird die Benutzung von zusätzlichen Leistungen oder Infrastruktur dem Gast gesondert in Rechnung gestellt, muss dies analog der Zimmerpreise gut sicht- und lesbar bekannt gegeben werden. Die Preisanschreibepflicht gilt auch für die Konsumation aus der zimmereigenen Minibar.



HOTEL: Korrekte Angaben von Zimmerpreisen

Gesamtpreisangabe

Unsere Zimmerpreise in CHF			
Zimmer	Vor- / Nach-Saison	Zwischensaison	Hauptsaison
	06.01.–26.01.08	19.12.–27.12.08	28.12.08–05.01.09
	01.03.–11.05.08	27.01.–29.02.08	15.06.08–14.09.08
	15.09.–18.12.08	12.05.–14.06.08	
Doppel Favorit grössere Zimmer	188.–	204.–	220.–
Doppel Standard mittlere und kleinere Zimmer	170.–	180.–	192.–
Die angegebenen Preise verstehen sich pro Doppelzimmer für 2 Personen pro Nacht und inkl. Frühstück, Service, Taxen und MwSt.			
Einzel Standard	105.–	110.–	116.–
Doppelzimmer als Einzel	125.–	130.–	136.–
Angebote im Einzelzimmer: Die Preise gelten für eine Person im Einzel- oder Doppelzimmer (bei alleiniger Benützung) pro Nacht inkl. Frühstück, Service, Taxen und MwSt.			
Zuschlag Extras Zusatzbett für Erwachsene im Doppel Favorit CHF 65.– pro Nacht			
Preise für Kinder im Zimmer der Eltern auf Anfrage.			
Sonderangebote unter www			

Ferienwohnungen werden in der Regel nicht spontan gemietet. Es gehen Offerte und Offert-Akzeptanz voraus, und es wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen, der den zu bezahlenden Preis aufführt.

Werden Ferienwohnungen via Internet, öffentliche Tourismusorganisationen und Agenturen angeboten, so gelten die Bestimmungen der PBV bzw. die in Seite 8 dargelegten Regelungen.

Beispiel: Korrekte Angaben für eine Ferienwohnungsausschreibung

Ferienwohnung: Preis für den Aufenthalt

Ferienwohnung in Glass bei Brieze	
Typ (Ferienhaus oder Ferienwohnung):	Studio für 2 Personen, Erdgeschoss
Name:	Chalet Sara
Nummer:	2000012
Beschrieb:	
2 Betten, Radio, Elektrischer Herd, Backofen, Kühlschrank, Bad/WC. Liegewiese mit Liegestühlen. Wohnfläche 35m ² .	
Das Dorf Glass, nur 2 km von Brieze entfernt, liegt an sonniger und ruhiger Lage oberhalb des Sees. Unser 2-Familienchalet steht ausserhalb des Dorfes am Waldrand. Autofahrt bis zum Haus, Parkplatz. Bahnhof Brieze und Restaurants 2 km, Bushaltestelle und Einkaufsmöglichkeiten 600 m, Strandbad und Tennisplatz in Brieze. Die Wander- und Skigebiete mit Langlaufloipen in Glassalp und Meihof-Hausberg sind in 15 – 20 Autominuten erreichbar und Bodenstadt in 20 Minuten.	
Die Wohnung kann auch unter einer Woche gemietet werden!	
Preise:	
Hochsaison (1. Dezember bis Ende Februar und 1. Juli bis Ende Oktober)	CHF 50.– / Tag
Nebensaison	CHF 40.– / Tag
Die Preise verstehen sich inkl. Kurtaxe von CHF 2.50 pro Tag und Person und inkl. Endreinigung, Bett-, Küchen- und Toilettenwäsche.	
Kaution: Bar oder per Kreditkarte CHF 300.–	
Anzahlung und Stornogeühr:	
Innerhalb von 10 Tagen ist eine Anzahlung von 30% der Mietsumme zu leisten. Der Restbetrag ist vor Ort zu bezahlen.	

Für den Rücktritt von einer bestätigten Buchung werden die folgenden Storno-Gebühren belastet:

Tage vor Mietbeginn	Storno-Gebühr
Bis 20	10% des Mietbetrages
19 bis 5	30% des Mietbetrages
4 bis 1	50% des Mietbetrages
0 oder später	100% des Mietbetrages



Restauration

Die Preisbekanntgabepflicht gemäss Artikel 10 und 11 gilt auch für die Restauration. Das bedeutet, dass in Restaurations-Betrieben gut lesbare Speise- und Getränkepreislisten in genügender Zahl und für die Gäste leicht zugänglich aufliegen oder dem Gast unaufgefordert gebracht werden müssen. Stehen zur Bekanntgabe der Angebote im Aussenbereich Vitrinen zur Verfügung, können dort die Preise ebenfalls gut lesbar bekannt gegeben werden. Die Gestaltung der Aushänge muss so sein, dass für den Interessierten klar ist, auf welches Angebot sich der Preis bezieht.

Für Restaurants mit beschränktem Angebot genügt es, wenn das Angebot für den Gast gut sichtbar an einem oder mehreren Orten im Lokal angeschlagen ist. Bei Wegfall dieser Möglichkeit gilt, dass die Angebotskarten in genügender Zahl und für die Gäste leicht zugänglich aufliegen oder dem Gast unaufgefordert gebracht werden.

Wird eine zusätzliche Preisangabe in einer Fremdwährung angegeben, so sind leicht sichtbar und gut lesbar das Wechselkursdatum und der -kurs der Umrechnung von Schweizer Franken in die Fremdwährung bekannt zu geben.

Mengenangaben

Aus der Bekanntgabe der Preise für Spirituosen, Liköre, Aperitifs, Wein, Bier, Mineralwasser, Süssgetränke, Obst-, Frucht- und Gemüsesäfte sowie für kalte Milch und kalte Milchmischgetränke usw. muss hervorgehen, auf welche Menge sich der angegebene Preis bezieht.





Beispiel einer Getränkekarte; mit Preisen in CHF und EURO

GETRÄNKEKARTE

	Inhalt	Preis in CHF	Preis in Euro
Bier im Offenausschank			
Lager	 3 dl	3.80	2.36
	5 dl	4.80	2.98
Mineralwasser / Erfrischungsgetränke			
Mineralwasser offen	3 dl	3.50	2.17
Mineralwasser in der Flasche	3 dl	3.80	2.36
Erfrischungsgetränke	3 dl	3.50	2.17
Fruchtsäfte			
Orangensaft, Ananassaft, Grapefruitsaft	 3 dl	3.70	2.30
			
Kaffee			
Café crème		3.70	2.30
Espresso		3.70	2.30
Huuskafi (mit Alkohol)		5.50	3.42
mit Rahm		+0.50	+0.31
Milch			
Milch kalt		3.00	1.86
Milch warm (dampferhitzt)		3.50	2.17
Tee			
Hagebutte, Kamille, Pfefferminze, Schwarztee		3.70	2.30
Obstbrände			
Williams	43% vol. 2 cl	7.00	4.35
Vieille Prune	42% vol. 2 cl	9.00	5.59
Mixgetränke			
Bloody Mary		12.00	7.45
White Russian		12.00	7.45

inkl. Mehrwertsteuer

Beispiel: Die angegebenen EURO-Preise basieren auf einem Wechselkurs von 1 Euro zu 1.61 CHF (Stichtag 10. Juni 2008).

Zuständigkeiten und gesetzliche Grundlagen

- Im Eidg. Volkswirtschaftsdepartement übt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Oberaufsicht aus.
- Für die kontinuierliche Überwachung der korrekten Preisanschrift sind die kantonalen Amtsstellen zuständig.
- Weitere Informationen, wie Adressatenliste, usw. finden Sie unter **www.seco.admin.ch**
Themen > Spezialthemen > Preisbekanntgabe

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html>
- Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV; SR 942.211) http://www.admin.ch/ch/d/sr/c942_211.html

Informationsbroschüren des SECO

Das SECO erarbeitet in Zusammenarbeit mit Branchenverbänden und Konsumentenorganisationen Informationsbroschüren für die Umsetzung und den Vollzug der Preisbekanntgabe-Verordnung PBV.

Die Informationsbroschüren können gratis bezogen werden:

- bei den kantonalen Vollzugsstellen
- beim SECO
- und über **www.seco.admin.ch**

Themen > Spezialthemen > Preisbekanntgabe



- **Wegleitung für die Praxis (2007)**
- **Korrekte Mengen und Preisangaben (2008)**
- **Arzneimittel**
- **Autoleasingangebote, Werbung**
- **Bank- und bankähnliche Dienstleistungen**
- **Blumen und Pflanzen**
- **Chemische Reinigungsbetriebe**
- **Coiffeurgewerbe**
- **Entgeltliche Mehrwertdienste**
- **Fernmeldedienste**
- **Garagegewerbe**
- **Handgeknüpfte Orientteppiche, Werbung**
- **Heimelektronik**
- **Hotellerie und Restauration (2009)**
- **Personenwagenreifen, Werbung**
- **Preisreduktionen auf Mobiltelefonen**
- **Reiseangebote**
- **Taxigewerbe**
- **Vorgezogene Entsorgungsbeiträge**
- **Zahnärztliche Dienstleistungen**

Informationen der Eidg. Alkoholverwaltung EAV

www.eav.admin.ch

- Gastronomie; Merkblätter
- Happy Hours 23.7.2007
 - Kleinhandel und Ausschank 1.8.2008
 - Trinkalterbeschränkung

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
 Ressort Recht, Effingerstrasse 1, CH-3003 Bern
 Tel. +41 31 322 77 70, Fax +41 31 324 09 56
www.seco.admin.ch, pbv-oip@seco.admin.ch

Auflage: 22'000 Exemplare
 Erscheinungsdatum: Juni 2009

Vertrieb

Die Broschüre kann gratis nachbestellt werden bei:
 Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Vertrieb
 Bundespublikationen, CH-3003 Bern
<http://www.bundespublikationen.admin.ch>
 Bestellnummer: 710.520.d

Konzept und Gestaltung: Republica AG, 3000 Bern

Diese Informationsbroschüre ersetzt
 das Informationsblatt vom 10. Mai 1982.

Art. Nr. 710.520.d 06.09 22'000 860219227



Schweizerische
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra